Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2025 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Parkinson > Beruf

1. Das Wichtigste in Kürze

Nicht jeder Mensch mit Parkinson ist sofort arbeitsunfähig. Zusammen mit dem Arzt und dem Integrationsamt kann geklärt werden, ob Änderungen der Arbeitssituation nötig und möglich sind. Kann eine Person aufgrund von Parkinson nicht mehr berufstätig sein, kommen je nach Alter Erwerbsminderungsrente oder Altersrente in Frage.

2. Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit

Führt Parkinson zu wiederholter oder längerer <u>Arbeitsunfähigkeit</u>, besteht unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf folgende Leistungen:

- Entgeltfortzahlung
- Krankengeld
- Stufenweise Wiedereingliederung ins Arbeitsleben
- Arbeitslosengeld > Nahtlosigkeit

3. Besondere Hilfen bei Reha und Behinderung

Mit einem <u>Schwerbehindertenausweis</u> des <u>Versorgungsamts</u> haben Parkinson-Erkrankte Anspruch auf verschiedene Schutz-, Hilfs-, und Fördermöglichkeiten, z.B. einen verbesserten Kündigungsschutz sowie Anspruch auf technische Hilfsmittel, welche die Arbeit erleichtern/möglich machen. Mit dem Arzt sowie mit dem <u>Integrationsamt</u> sollte besprochen werden, welche Veränderungen am Arbeitsplatz notwendig sind. Näheres unter <u>Behinderung > Berufsleben</u>.

Auch Reha-Maßnahmen können dazu beitragen, krankheitsbedingte Einschränkungen im Berufsleben zu verringern oder zu beseitigen. Nähere Informationen bieten folgende Stichworte:

- Berufliche Reha > Leistungen (Teilhabe am Arbeitsleben)
- Arbeitstherapie und Belastungserprobung (Medizinische Reha-Leistung zur beruflichen Wiedereingliederung)
- Übernahme der Kosten für Weiterbildung und berufliche Reha (z.B. Lehrgangs- oder Reisekosten)
- <u>Übergangsgeld</u> (Lohnersatzleistung bei Reha-Maßnahmen)
- Weitere ergänzende Leistungen zur Reha
- Reha-Sport und Funktionstraining (z.B. zur Stärkung von Kraft und Ausdauer)

4. Parkinson als Berufskrankheit

Am 20.3.2024 wurde vom Ärztlichen Sachverständigenbeirat Berufskrankheiten (ÄSVB) beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) eine wissenschaftliche Empfehlung für eine neue Berufskrankheit "Parkinson-Syndrom durch Pestizide" beschlossen. Pestizide sind biologische oder chemische Substanzen, die in der Landwirtschaft, im Gartenbau und in der Forstwirtschaft eingesetzt werden, um z.B. Schädlinge oder Unkräuter zu bekämpfen. Studien haben ergeben, dass Menschen, die beruflich mit Pestiziden in Kontakt kommen, ein höheres Risiko haben, an Parkinson zu erkranken. Voraussetzungen für die Anerkennung der Berufskrankheit sind:

- Diagnostiziertes primäres Parkinson-Syndrom ohne sekundäre Genese (das heißt, die Erkrankung darf nicht Folge einer anderen Grunderkrankung sein),
- Erfüllung des Dosismaßes von mindestens 100 trendkorrigierten Anwendungstagen mit Stoffen aus einer der drei Funktionsgruppen der Pestizide (Herbizide oder Fungizide oder Insektizide) durch eigene Anwendung.

4.1. Praxistipps

- Die Empfehlung für die neue Berufskrankheit "Parkinson-Syndrom durch Pestizide" können Sie nachlesen unter www.bmas.de > Suchbegriff: "Parkinson-Syndrom".
- Wird eine Krankheit als <u>Berufskrankheit</u> anerkannt, erhalten Versicherte Leistungen der Unfallversicherung. Näheres zu den Leistungen unter <u>Unfallversicherung</u>.

5. Renten

Die Diagnose Parkinson führt heute nicht mehr zu einer sofortigen Berentung. Wie lange Betroffene noch berufstätig sein können, hängt vom Verlauf der Erkrankung ab, von den speziellen Anforderungen des Berufsbildes und unter Umständen von Nebenwirkungen der Medikamente. Falls Menschen aufgrund ihrer Parkinson-Krankheit nicht mehr erwerbstätig sein können, kommen 2 Rentenarten in Frage:

- Erwerbsminderungsrente
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen 2-5 Jahre vor der Altersgrenze der Regelaltersrente

Wenn genügend rentenversicherte Zeiten auf dem Rentenkonto sind, ist auch eine vorgezogene Rente möglicherweise ein Weg, um noch möglichst viel Lebensqualität zu haben:

- Altersrente für langjährig Versicherte: ab 63 Jahren möglich, immer mit Abschlägen verbunden.
- Altersrente für besonders langjährig Versicherte: erfordert 45 Versicherungsjahre, keine Abschläge.
- Teilrente: teilweiser Bezug einer Altersrente.

6. Verwandte Links

Ratgeber Parkinson

Parkinson

Parkinson > Krankheitssymptome

Parkinson > Behandlung

Parkinson > Ernährung

Parkinson > Bewegung und Mobilität

Parkinson > Medizinische Rehabilitation

Parkinson > Reisen und Autofahren

Parkinson > Pflege

Parkinson > Schwerbehinderung

Parkinson > Finanzielle Hilfen